



GEMEINDE SITTERSDORF

9133 Sittersdorf 100A
Telefon: 04237/2020 · Fax: DW 9
E-Mail: sittersdorf@ktn.gde.at
www.sittersdorf.at

AZ: 828/2020

Sittersdorf, am 24.04.2020
BA: AL B. Petek

Betreff: Marktordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 24.04.2020, Zahl: 828/2020 (004-1 Nr. 01/2020), mit welcher gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, idgF, eine Marktordnung erlassen wird

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte im Gemeindegebiet der Gemeinde Sittersdorf

§ 2 Marktgebiete

Als Standorte für die Abhaltung von Märkten werden festgelegt:

- (1) Orts- und Gemeindezentrum Sittersdorf
- (2) Sport- und Freizeitanlage Sittersdorf
- (3) Veranstaltungsfläche am Sonnegger See

§ 3 Markttage, Marktzeiten, und Marktgegenstände

Sittersdorfer Weinfest:

4. Wochenende im September d. J., jeweils von 10 – 24 Uhr,

Dabei sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Obst, Gemüse, Backwaren, Milchwaren, Säfte, Wein, Spirituosen sowie dem Charakter eines Weinfestes entsprechende Waren

Sittersdorfer Adventmarkt:

2. Advent-Wochenende einschl. 8. Dezember d. Jahres, 14 – 22 Uhr

Dabei sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Obst, Gemüse, Backwaren, Milchwaren, Säfte, (Glüh-)Wein, (Glüh-)Most, Tee, Spirituosen sowie dem Charakter eines Adventmarktes entsprechende Waren

sonstige Märkte (Wochen- bzw. Flohmarkt):

in den Monaten Jänner – Dezember d. Jahres, jeweils am ersten Wochenende (FR – SO)
in der Zeit von 10 – 22 Uhr

Dabei sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Obst, Gemüse,
Backwaren, Milchwaren, Säfte, Wein, Spirituosen
Alte und neue Gebrauchsgegenstände sowie dem Charakter eines Wochen- bzw.
Flohmarktes entsprechende Waren

§ 4

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

Die Vergabe von Marktplätzen erfolgt nach

- Reihenfolge der eingelangten Anmeldungen
- Genehmigung und Zuteilung durch die Gemeinde Sittersdorf
- Unterfertigung einer schriftlichen Vereinbarung

Standgebühr: € 10,- je lfm Breite

In dieser Gebühr ist die Möglichkeit eines Strom- bzw. Wasseranschlusses inkludiert.

§ 5

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

(1) Die Waren dürfen nur an den fixen, dafür zugewiesenen Marktständen (Plätzen) angeboten werden, das Umherziehen ist verboten.

(2) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

(3) Auf Märkten dürfen die Marktstände frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. (Ausnahme: Weinfest !)

Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen.

Wenn ein vorgemerker Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.

(4) Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und grundsätzlich von der Marktfläche zu entfernen. Fahrende Marktstände (KFZ) sind so abzustellen, dass diese kein Hindernis bzw. keine Störung des Marktbetriebes darstellen.

(5) auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

(6) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 6
Ausweiseleistung und Überwachung

(1) Die Inhaber von Marktständen sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsbehörde auszuweisen.

(2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde jederzeit zu gestatten. Diese haben jede nicht unbedingte Störung oder Behinderung des Marktbetriebes zu vermeiden.

§ 7
Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

2. Landtagspräsident Jakob Strauß